

Anzeigerstattung

Die Hemmschwelle zur Strafanzeige gegen Täter aus dem sozialen Umfeld ist hoch. Aber durch eine Anzeige kann

- der sexuelle Missbrauch aufgedeckt und beendet
- weiterer Missbrauch verhindert
- der Täter zur Rechenschaft gezogen werden

Die Polizei ermittelt in jedem Fall bei Bekanntwerden einer Tat.

Beweismittel im Ermittlungs- und Strafverfahren sind zum Beispiel:

- die Aussage des Kindes (die Anhörung erfolgt in kindgerechter Form und Atmosphäre)
- ärztliche Untersuchungsbefunde
- Zeugenaussagen
- Sachbeweise (z.B. Kinderbekleidung)

Sollten Sie sich nicht sofort zu einer Strafanzeige entschließen können, machen Sie sich bitte Notizen zu folgenden Punkten, da diese für eine spätere Strafanzeige wichtig sind, z.B.:

- das Verhalten des Kindes
- der vom Kind erzählte Sachverhalt
- eigene Beobachtungen (z.B. Kfz-Kennzeichen, Personenbeschreibung)
- Zeugen und deren Aussagen

Denken Sie auch daran, eine(n) Ärztin/Arzt einzuschalten.

**NICHTANZEIGE SCHÜTZT DEN TÄTER,
NICHT DAS KIND!**



An wen können Sie sich wenden?

Ihre Ansprechpartner bei der Polizei sind:

- alle Polizeidienststellen, über **Notruf 110 Tag und Nacht** erreichbar
- die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) beim

**Polizeipräsidium Oberpfalz
Bajuwarenstraße 2c
93053 Regensburg
Tel 0941/506-1333**

- die örtlichen Ansprechpartnerinnen bei den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen

Informieren Sie sich über:

- den Ablauf des Ermittlungsverfahrens
- den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren
- spezielle Beratungsstellen

Rat und Hilfe erhalten Sie u.a. bei:

- Jugendämtern
- Gleichstellungsstellen der Kommunen und Landratsämter
- Kinderschutzbund
- speziellen Beratungseinrichtungen wie z.B. „Wildwasser“ oder „Wirbelwind“
- Opferhilfeorganisationen, z.B. „WEISSER RING“
- Ehe- und Familienberatungsstellen

Internetadresse:

www.polizei.bayern.de/oberpfalz

Sexueller Missbrauch von Kindern



Sexueller Missbrauch

... ist eine vorsätzliche und fast immer auf Wiederholung ausgerichtete Straftat an Kindern bis 14 Jahren, wie z.B.:

- obszöne Redensarten (z.B. bei Telefonbelästigung)
- Vorzeigen des Geschlechtsteils (Exhibitionismus)
- Onanieren vor dem Kind
- Vorzeigen und Fertigen von pornographischem Material
- Berühren des Kindes an und im Genital- und Analbereich, an der Brust
- Geschlechts-, Oral und Analverkehr

Auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind gesetzlich vor sexuellen Handlungen durch Personen geschützt, von denen sie abhängig sind (z.B. im Bereich Schule, Erziehung, Familie, Sport, Ausbildung, Arbeitsplatz).

Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch **können** sein:

- auffällige Verhaltensänderungen
- körperliche Auffälligkeiten (wie z.B. Verletzungen u.ä.)
- sexualbetontes (sexualisiertes) Verhalten

Opfer und Täter

Opfer und Täter kommen aus **allen sozialen Schichten**. Abgesehen von den Fällen des Exhibitionismus sind die Kinder überwiegend mit dem Täter bekannt, vertraut oder verwandt.

Es werden sowohl Mädchen als auch Buben sexuell missbraucht.

Vor allem **die Täter** aus dem sozialen Nahraum **wiederholen** den Missbrauch über einen längeren Zeitraum. Das Kind wird dadurch in seiner Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt und erleidet seelische Verletzungen.

Die Täter

- sind in der Mehrzahl Männer
- erschleichen sich das Vertrauen des Kindes (z.B. durch Geschenke, Aufmerksamkeiten, Zuneigung)
- nützen Vertrauensverhältnisse oder Hilfsbereitschaft aus
- verlangen Stillschweigen, auch weil sie sich der Strafbarkeit ihres Handelns durchaus bewusst sind

Vorbeugung und Hilfe

Vorbeugen können Sie durch:

- sachgerechte und altersgemäße Sexualerziehung
- Fördern des Selbstbewusstseins und des Vertrauens
- angstfreie Erziehung

Helfen Sie betroffenen Kindern

- nehmen Sie ihre Andeutungen und Äußerungen ernst
- hören Sie ihnen zu
- schenken Sie ihnen Glauben
- vermeiden Sie Vorwürfe und Schuldzuweisungen

Informationen zur Vorbeugung finden Sie

- in der Broschüre des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

„Handeln statt Schweigen - Informationen und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

- in der Broschüre des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK):

„So schützen Sie Ihr Kind - Wohin gehst du?“

AUCH MIT EINER STRAFANZEIGE KÖNNEN SIE STRAFTATEN VERHINDERN UND HELFEN.

